

## Zeitschriftenschau

### The American Journal of International Law Bd. XXXIII.

*Rodgers, W. L.: Future International Laws of War (S. 441—451).* Die Ausführungen des Verfassers, eines amerikanischen Vizeadmirals, sind von äußerster Skepsis gegen die Wirksamkeit kriegsrechtlicher Bindungen überhaupt getragen und rechnen mit weiteren Einengungen des Schutzes der Zivilbevölkerung und verschärften Eingriffen in den Seehandel, die die Neutralen hinnehmen werden.

*Nemzer, Louis: The Status of Outer Mongolia in International Law (S. 452-464).* Verfasser gelangt zu dem Ergebnis, daß die Äußere Mongolei rechtlich unter chinesischer Souveränität steht, die verfassungsrechtlichen Beziehungen zwischen der chinesischen Zentralregierung und der Regierung der Mongolei dagegen nicht präzisiert sind.

*Padelford, Norman J. and Andersson, K. Gösta A.: The Aaland Islands Question (S. 465—487).*

*Sanders, William: Reservations to Multilateral Treaties Made in the Act of Ratification or Adherence (S. 488—499).* Der Aufsatz untersucht, in welcher Weise vom Völkerbunde einerseits, von der Panamerikanischen Union andererseits die Annahme eines Vorbehalts eines Vertragsstaates durch die anderen Vertragspartner herbeigeführt und die Frage der rechtlichen Wirkung der Nichtannahme des Vorbehalts seitens eines Vertragspartners beantwortet wird.

*Miller, August C.: The New State Department (S. 500—518).* Übersicht über die in den Jahren 1937 bis 1939 durchgeführte Reorganisation des Staatsdepartements der Vereinigten Staaten von Amerika.

*Reeves, J. S.: Antarctic Sectors (S. 519—521).* Verfasser hält das Sektorprinzip wenigstens bezüglich der Antarktis nunmehr für einen anerkannten Bestandteil der Völkerrechtsordnung und befürwortet die Inanspruchnahme eines antarktischen Sektors durch die Vereinigten Staaten.

*Reeves, J. S.: Agreement over Canton and Enderbury Islands (S. 521—526).* Würdigung des anglo-amerikanischen Notenwechsels vom 6. April 1939 und der Souveränitätsansprüche Großbritanniens und der Vereinigten Staaten.

*Woolsey, L. H.: The Japanese in Kulangsu (S. 526—530).* Auf Grund einer Prüfung der Rechtsstellung des International Settlement auf Kulangsu gelangt der Verfasser zu dem Ergebnis, daß Japan die Grundlagen der dortigen Verwaltungsorganisation nur im Wege einer Abänderung der zwischen den Vertretern der ausländischen Mächte und den chinesischen Behörden vereinbarten Land Regulations, d. h. mit Zustimmung aller Beteiligten, ändern darf.

*Borchard, Edwin: Citizenship by Birth in the United States not Lost Through Naturalization Abroad of Minor's Father (S. 534—538).* Besprechung der Entscheidung Perkins v. Elg, 59 S.Ct. 884 (1939).

*Brown, Philip Marshall: Undeclared Wars (S. 538—541).* Kurzer Überblick über Staatenpraxis und Rechtslage und Erörterung der ethischen Seite des Problems.

*Wilson, Robert R.: Some Aspects of Treaty Interpretation (S. 541—545).* Zusammenstellung einiger Auslegungsgrundsätze der Schiedsgerichte.

*Eagleton, Clyde: International Law and "Public Order" (S. 545—549).*

*Jessup, Philip C.: The Reconsideration of "Neutrality" Legislation in 1939 (S. 549—557).* Übersicht über die in den Auswärtigen Ausschüssen des Senats

und Repräsentantenhauses der Vereinigten Staaten im Frühjahr 1939 verhandelten Neutralitätsgeszentwürfe.

*Padelford, Norman J.: Closure of the Office of the Permanent Delegation of Spain to the League of Nations (S. 563—566).* Über die Rechtsstellung der Ständigen Delegationen beim Völkerbund in der Schweiz.

*Baty, Th.: The Trend of International Law (S. 653—664).* Verfasser zeigt am Beispiel der Unverletzlichkeit des Gebietes, der Respektierung der Flagge, der rechtlichen Bindung des Staates, daß die Völkerrechtspraxis mehr und mehr dazu neigt, klare völkerrechtliche Begriffe und Unterscheidungen zu vermeiden, und unterzieht diese Tendenz einer scharfen Kritik.

*von Elbe, Joachim: The Evolution of the Concept of the Just War in International Law (S. 665—688).*

*Briggs, Herbert W.: De Facto and De Jure Recognition: The Arantzazu Mendi (S. 689—699).* Kritik der oben S. 364ff. besprochenen Entscheidung des House of Lords [1939] A. C. 256, 55 T.L.R. 454.

*Robbins, Robert R.: The Legal Status of Aden Colony and the Aden Protectorate (S. 700—715).* Verfasser vergleicht die staatsrechtliche Stellung der Kronkolonie und des Protektorats Aden und zeigt, daß das letztere als Kolonialprotektorat keinen völkerrechtlichen Status hat.

*Simpson, Smith: Twenty-fifth Session of the International Labor Conference (S. 716—725).*

*Brown, Philip Marshall: Neutrality (S. 726—727).* Bemerkungen zur geschichtlichen Entwicklung des Neutralitätsrechts.

*Fenwick, C. G.: Revision of Neutrality Legislation in Time of Foreign War (S. 728—730).* Verfasser wendet sich gegen die These, ein neutraler Staat dürfe die über das völkerrechtlich Gebotene hinaus erlassenen landesrechtlichen Beschränkungen während des Krieges nur abändern, wenn das Motiv der Abänderung ausschließlich der Schutz der eigenen Sicherheit, nicht aber die Begünstigung der einen Kriegspartei sei.

*Kuhn, Arthur K.: Aërial Bombardments and the Laws of War as Applied to Food Ships (S. 730—733).* Bemerkungen zu dem in einer Rede vom 6. Juli 1939 gemachten Vorschlag des ehemaligen Präsidenten Hoover, die Frage der Gleichstellung von Lebensmitteltransportschiffen und Hospitalschiffen und die Frage des Schutzes der Zivilbevölkerung vor Luftbombardements, die er in engem Zusammenhang sieht, in einem Verträge gleichzeitig zu regeln.

*Stowell, Ellery C.: Humanitarian Intervention (S. 733—736).*

*Woolsey, L. H.: The Arbitration of the Sabotage Claims against Germany (S. 737—740).*

*Jessup, Philip C.: The Doctrine of Erie Railroad v. Tompkins Applied to International Law (S. 740—743).* Verfasser warnt davor, den 1938 in der Entscheidung des Obersten Bundesgerichts 304 U. S. 64, 58 S.Ct 817 aufgestellten Satz, daß die Auslegung der Sätze des common law durch die Gerichte der Gliedstaaten der Union von den Bundesgerichten nicht überprüft werden dürfen, auf die Auslegung von Völkerrechtssätzen mit dem Hinweis darauf zu übertragen, daß diese Sätze Teile des common law der Gliedstaaten seien.

#### **Archiv des öffentlichen Rechts Bd. XXXI.**

*Giese, Friedrich: Das Luftgebiet in Kriegszeiten (S. 154—185).*

#### **Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie Bd. XXXII.**

*Battaglia, Felice: Die Souveränität und ihre Grenzen (S. 295—335).*

**Časopis pro právní a státní vědu Bd. XXII.**

*Kučera, Bohumil: Der Heilige Stuhl und der Vatikanstaat vom Standpunkt des Völkerrechts (Svatý stolec a Vatikánský stát s hlediska práva mezinárodního)* (S. 365—390). Nach einleitenden Ausführungen über die Rechtspersönlichkeit im Völkerrecht und einer kurzen geschichtlichen Übersicht über die völkerrechtliche Stellung der katholischen Kirche untersucht der Verf. eingehend die Entwicklung der Frage seit dem Jahre 1871 und vor allem die durch den Lateranvertrag geschaffene Rechtslage.

**Columbia Law Review Bd. XXXIX.**

\*\*\*: *International Law-Power of a State to Extend its Boundary Beyond the Three Mile Limit* (S. 317—326). Das neue Gesetz des Staates Louisiana (An Act to declare the sovereignty of Louisiana along its seacoast and to fix its present seacoast boundary and ownership. General Statutes 1938, No. 55), das die Staatsgrenze um 24 Seemeilen in den Golf von Mexiko vorverlegt, wird unter völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Gesichtspunkten beanstandet.

\*\*\*: *Recent Anti-Alien Legislative Proposals* (S. 1207—1223). Darstellung und Kritik der im Bundeskongreß der Vereinigten Staaten von Amerika und in den Parlamenten ihrer Gliedstaaten im Jahre 1939 eingebrachten Gesetzentwürfe zur Beschränkung der Einwanderung, zur Erweiterung der Ausweisungstatbestände und zur Registrierung und arbeitsrechtlichen Sonderbehandlung der Ausländer.

**Danziger Juristen-Zeitung 18. Jg.**

*Köhler: Entwicklung der polnischen Postrechte im Hafen von Danzig* (S. 103—108). Rückblick auf die Anwendung des Pariser Vertrags vom 9. 11. 1920 und des Warschauer Abkommens vom 24. 10. 1921 bis zur Besetzung der polnischen Postlokale in Danzig am 1. 9. 1939.

**Deutsche Rechtswissenschaft Bd. IV.**

*Walz, Gustav Adolf: Nationalboykott und Zersetzungspropaganda. Völkerrechtliche Betrachtungen zu den Problemen des wirtschaftlichen und moralischen Krieges* (S. 289—313). Verf. untersucht das Wesen des Nationalboykotts in seinen verschiedenen Erscheinungsformen und legt seine Unvereinbarkeit mit dem Völkerrecht dar. Gegenüber der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit des Staates für private Propaganda seiner Angehörigen gegen andere Staaten könne sich die Regierung »weder auf die Unkenntnis solcher Vorgänge noch auf die verfassungsmäßige Unmöglichkeit zum Einschreiten« berufen; es bleibe nur die Wahl, ihre »politische Unzulänglichkeit gegenüber einer auf eigene Faust revolutionär agierenden Volksmasse« oder die »verfassungsmäßige Zuständigkeit des Volkes zu derartigen feindlichen außenpolitischen Aktionen« festzustellen.

**Deutsches Recht (Ausgabe A) 1939.**

*Scheuner, Ulrich: Der britische Wirtschaftskrieg und die Neutralen* (S. 57—60). Verf. zeigt, wie weit die Grundsätze der Londoner Seerechtsdeklaration gegenüber den britischen Vergewaltigungen der neutralen Schifffahrt und den Fortschritten der Technik ihre Geltung behauptet haben, umreißt die Pflichten der Neutralen gegenüber den Druckmitteln eines Kriegführenden, sie zu einseitigem Verhalten zu veranlassen, und wendet sich insbesondere gegen die Duldung von Kontrollorganen und -maßnahmen eines Kriegführenden auf neutralem Boden.

**Deutsche Verwaltung 1939.**

*Willms, Hermann: Die neue Prisenordnung* (S. 589—595).

— 1940.

*Globke, Hans: Die Staatsangehörigkeit der volksdeutschen Umsiedler* (S. 18—22).

**L'Esprit International 1939.**

*Pusta, K.-R.: Pour la paix baltique* (S. 564—575). Darstellung der politischen Entwicklung im Ostseeraum in den letzten Jahrzehnten, besonders der Åland-Frage und der Zusammenarbeit der skandinavischen Staaten im Hinblick auf eine künftige Regelung.

*Cosmetatos, S. P. Ph.: Les bases essentielles de la collaboration de la Grèce et de la Turquie dans les Balkans* (S. 602—620). Die Beziehungen zwischen Griechenland und der Türkei seit dem Vertrag von Lausanne, insbesondere ihre Balkanpolitik und ihre Stellung zu den bulgarischen Revisionsforderungen.

**Europäische Revue Bd. XV.**

*Loon, J. van: Die Niederlande und die Neutralität zur See* (S. 366—377). Ausgehend von den neutralitätsrechtlichen Erörterungen bei Grotius und von Bynkershoek behandelt Verf. die niederländische Neutralitätspolitik seit dem 17. Jahrhundert, insbesondere im Hinblick auf das Banngut- und Blockaderecht, die Unterhöhlung dieser Begriffe durch die angelsächsische Kriegführung im Weltkrieg und die Entwicklung des Neutralitätsrechts im gegenwärtigen Kriege. Er wendet sich gegen den Vorwurf, daß die Neutralen nicht genügend für ihre Rechte einträten — die Verpflichtung des Neutralen zur Wahrung seiner Neutralität reiche nicht weiter als die Mittel, über die er verfüge — und bespricht zustimmend den Vorschlag von W.P.A. van Royen, die neutralitätsrechtlichen, insbesondere die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Kriegführenden und Neutralen durch Verträge ad hoc für die Kriegsdauer zu regeln.

*Lejeune, Robert: Die belgische Neutralität* (S. 377—384). Verf. führt die traditionelle Politik Belgiens nicht nur auf geographische und geschichtliche Gegebenheiten, sondern auch auf den stammesmäßigen Dualismus des belgischen Volkes zurück. Er bezeichnet das Abweichen von dieser Politik im und nach dem Weltkrieg als Ausnahmeerscheinung und schildert die Entwicklung seit 1936, die zur Politik der Unabhängigkeit und tatsächlichen Neutralität zurückführte.

\*\*\*: *Rußland und die Meerengenfrage* (S. 427—435). Verf. behandelt den Kampf Rußlands um die freie Durchfahrt zum Mittelmeer, die Entwicklung der Dardanellenfrage bis zum Abkommen von Montreux (1936) und die Veränderung der Lage durch den Beistandsvertrag der Türkei mit Großbritannien und Frankreich.

**— Bd. XVI**

*Loon, J. van: Nochmals die maritime Neutralität der Niederlande* (S. 26—27). Erwiderung auf die Einwendungen von Frhr. v. Freytagh-Loringhoven (S. 9—11) gegen das vom Verf. in seinem oben angezeigten Aufsatz befürwortete System von Neutralitätsverträgen ad hoc für die Kriegsdauer.

**The George Washington Law Review Bd. VIII.**

*Miller, Justin: Alien Land Laws* (S. 1—20). Übersicht über die Rechtslage in den Vereinigten Staaten von Amerika hinsichtlich des Erwerbs von Grundeigentum durch Ausländer (Grundsatz des common law, bundes- und einzelstaatliche Gesetzgebung, vertragliche Bindungen gegenüber fremden Staaten) mit rechtsvergleichenden Ausblicken.

**The Journal of International Law and Diplomacy Bd. XXXVIII.**

(Texte in japanischer Sprache.)

*Kamikawa, H.: Observations on the Monroe Doctrine* (S. 576—616).*Ichimata, M.: National Flag in International Law* (S. 675—706, 799—809).

Verf. behandelt den Begriff der Staatsflagge, das Flaggenrecht zu Lande, im See- und im Binnen-Schiffahrtsrecht im Krieg und Frieden, Flaggensalut, Beleidigung der Flagge und Flaggenmißbrauch. Der letzte Abschnitt erörtert verschiedene flaggenrechtliche Zwischenfälle im jetzigen chinesisch-japanischen Konflikt, insbesondere die Fragen, wieweit die Flagge neutraler Länder von Zivilpersonen zu ihrem Schutz benutzt werden dürfe, und die Komplikationen, die sich in den in neutralen Händen befindlichen Konzessionen ergeben haben.

*Tachi, S.: The Validity of Treaties Contracted by Coercion and a New Theory About the Sources of International Law* (S. 779—798).*Matsubara, K.: Economic Warfare in the European War* (S. 865—894).**Monatshefte für Auswärtige Politik 1939.***Wagner, M.: Kriegerrechtliche Probleme* (S. 864—872). Verf. behandelt die Frage der Lückenausfüllung im Kriegerrecht, insbesondere bezüglich des Luftkriegsrechts, der Hilfskreuzer, der bewaffneten Handelsschiffe und Zivilluftfahrzeuge, der Behandlung feindlichen Sanitätspersonals und des Art. 3 der Landkriegsordnung.*Grosse, Franz: Die Bedeutung des deutsch-russischen Wirtschaftsabkommens* (S. 964—967).*Kempski, Jürgen v.: Bemerkungen zum Seekriegsrecht* (S. 980—984). Verf. behandelt die Handhabung des Konterbanderechts durch Großbritannien gegenüber der neutralen Schifffahrt.*Grewe, W. G.: Über die Heiligkeit der Verträge* (S. 985—987). Behandelt die Trading with the Enemy Act 1939 im Lichte des Art. 23h der Landkriegsordnung.*Bilfinger, Carl: Die universale Organisation der Friedlosigkeit durch England* (S. 1031—1033). Kritik des auf Völkerbunds- und Kelloggpaakt gegründeten »neuen internationalen Systems«, das nach der britischen Note vom 7. 9. 1939 zur fakultativen Klausel des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofs angeblich die ganze Frage der Kriegführung und der Rechte der Neutralen wesentlich modifiziert haben soll.*Erdmann, J.: Zum Problem der Vertragstreue* (S. 1033—1035). Verf. weist gegenüber den fortgesetzten britischen Vorwürfen deutscher Vertragsbrüche auf das 1917 erschienene Buch von John Bigelow: »Breaches of Anglo-American Treaties« hin.*Grewe, W. G.: Der Handelskrieg und die Neutralen* (S. 1051—1054). Behandelt die britisch-französischen »schwarzen Listen« und die in der britischen Order in Council vom 27. 11. 1939 vorgesehenen Maßnahmen gegen die deutsche Ausfuhr.**Nation und Staat 13. Jg.***Weingärtner, Arnold: Die serbisch-kroatische Verständigung* (S. 8—13).**Nordisk Tidsskrift for International Ret Bd. X.***Sandberg, Gunnar: Folkförbundspaktens sanktionssystem och neutraliteten* (S. 81—106). Untersuchungen über das Verhältnis der Sanktionsbestimmungen der Völkerbundssatzung zu den Neutralitätsregeln der Haager Konventionen von 1907.

*Hambro, Edvard: Ideologisk neutralitet* (S. 107—115). Unter »ideologischer Neutralität« versteht Verf. die Haltung eines Staates, die darauf hinausläuft, innerhalb des eigenen Gebietes für die Unterdrückung jeder nicht völlig unparteiischen Meinungsäußerung zu politischen Vorgängen in anderen Staaten zu sorgen. Er unternimmt es nachzuweisen, daß das geltende Völkerrecht keinem Staat einen Anspruch gibt, von einem anderen eine derartige ideologische Neutralität zu verlangen.

*Castberg, Frede: Politikk og Folkerett* (S. 116—129). Gedanken zu der Entwicklung des Völkerrechts in der Nachkriegszeit. Verf. weist dabei u. a. auf die verhängnisvollen Fehler hin, die innerhalb des Völkerbundes durch die Ablehnung jeden Revisionsgedankens begangen worden sind.

— **Acta Scandinavica Bd. X.**

*Sandberg, Gunnar: The System of Sanctions Under the League Covenant and Neutrality* (S. 83—108).

*Hambro, Edvard: Ideological Neutrality* (S. 109—117).

*Moeller, Axel: La réforme du Pacte de la Société des Nations* (S. 118—135). Fortsetzung des oben S. 807 angezeigten Aufsatzes.

**La Protection de la Population Civile en Temps de Guerre Bd. I.**

*Le Goff, Marcel: Les bombardements aériens* (S. 217—237). Verf. erörtert in Anknüpfung an die von ihm abgelehnte Douhetsche Theorie der totalen Luftkriegführung die bisherigen Versuche der Einschränkung des Luftbombardements und die im spanischen Bürgerkrieg und im japanisch-chinesischen Konflikt geübte Praxis, sodann die Bestrebungen zur Einführung von Sicherheits- und Sanitätsplätzen (lieux de Genève) und deren teilweise Verwirklichung in jenen Konfliktsfällen.

*Ray, Jean: Les bombardements aériens: Quelques aspects de la position prise par le Japon* (S. 246—251). Der Aufsatz wurde auch in der Revue générale de droit aérien veröffentlicht und oben S. 594 besprochen.

— **Bd. II Nr. 1.**

*Coquoz, R.: Une croisade contre la cruauté de la guerre moderne* (S. 29—55). Erörterung der verschiedenen Versuche einer völkerrechtlichen Humanisierung des Luftkrieges.

*Robles, A. G.: Le Mexique et la protection de la population civile* (S. 69—80). Der Aufsatz enthält u. a. den Text des von Mexiko der 8. Panamerikanischen Konferenz in Lima vorgelegten Abkommensentwurfs über das Verbot des Luftbombardements.

— **Bd. II Nr. 2.**

*Voncken, Jules: Les possibilités d'humanisation de la guerre* (S. 3—24). Überblick über die bisher zur Humanisierung des Krieges geschlossenen Abkommen. Wiedergabe des Textes des von der Sachverständigenkommission des Roten Kreuzes 1937 ausgearbeiteten Abkommensentwurfs über Sanitätsplätze und -zonen. Erörterung der Möglichkeiten für eine internationale neutrale Überwachung der Maßnahmen, die gemäß bestehenden bzw. vorgesehenen Abkommen zum Schutz der Zivilbevölkerung, der Verwundeten und Kranken sowie Kriegsgefangenen von den Kriegführenden zu treffen sind.

*Dehousse, Fernand: Le rôle humanitaire des non-belligérants dans le conflit actuel* (S. 25—33). Nach einer Erörterung des Begriffs »non-belligérance« bespricht Verf. die Möglichkeiten einer Humanisierung des gegenwärtigen Krieges durch Tätigwerden von Kommissionen, die von neutralen Mächten zu

stellen wären und denen die Kriegführenden bestimmte Untersuchungs- und Überwachungsrechte einzuräumen hätten.

*Majerus, Pierre: Neutralité permanente et désarmée* (S. 41—53). Überblick über die Begründung und Entwicklung der beständigen Neutralität Luxemburgs und die im gegenwärtigen Kriege von Luxemburg zur Wahrung seiner Neutralität getroffenen Maßnahmen.

**Reichsverwaltungsblatt Bd. LX.**

*Giese, Friedrich: Die Neuregelung des deutschen Prisenrechts* (S. 798—800).

*Giese, F.: Deutsche Prisengerichtsbarkeit* (S. 881—884).

**Revista de derecho internacional Bd. XXXV.**

*Alfaro, Ricardo S.: Significación internacional de la Conferencia de Lima* (S. 153—162). Verfasser gibt zu, daß die Deklaration von Lima nicht ohne Mängel ist und daß die Hauptprobleme zur weiteren Behandlung an verschiedene Kommissionen abgeschoben worden sind, verweist demgegenüber aber auf die große Anzahl der zustandekommenen Entschließungen über die verschiedensten Einzelfragen und vor allem auf die erneut zum Ausdruck gelangte Einigkeit der amerikanischen Republiken in ihren politischen Grundauffassungen.

*Anderson, Luis: Estudio jurídico acerca de la controversia entre Guatemala y la Gran Bretaña relativa a la convención de 30 de abril de 1859 sobre asuntos territoriales* (S. 163—231). Das der Regierung von Guatemala erstattete Rechtsgutachten gelangt zu dem Ergebnis, daß Großbritannien, dessen Rechte an dem Gebiet von Belice ausschließlich auf dem Vertrage von 1859 beruhen, von seiner Verpflichtung zu einer Gegenleistung für die Abtretung des Gebietes nicht dadurch befreit werde, daß die in Art. VII des Vertrages als Gegenleistung vorgesehene Herstellung einer besseren Verkehrsverbindung zwischen der atlantischen Küste und der Hauptstadt von Guatemala aus einer Reihe von Gründen, u. a. infolge des Baues einer Eisenbahn durch Guatemala auf eigene Kosten, sich als nicht mehr notwendig erweise. In diesem Falle müßten sich beide Parteien darüber verständigen, in welcher Form die geschuldete Gegenleistung zu bewirken sei. Mangels Einigung sei die Sache an ein Schiedsgericht zur Entscheidung ex aequo et bono zu verweisen.

*Seelig Ruibal, Raul: Cuba y el protectorado* (S. 247—253). Verfasser wendet sich gegen die Behauptung, daß nach dem Vertrage von 1903 ein Protektorat der Vereinigten Staaten über Kuba bestanden habe.

**Revue de Droit International et de Législation Comparée Bd. XX.**

*Briggs, Herbert W.: Les Etats-Unis et la loi de 1935 sur la contrebande* (S. 217—255). Verf. gibt den Inhalt des Konterbandegesetzes vom 5. 8. 1935 wieder, betrachtet die Stellungnahme der einzelnen Regierungen und der Wissenschaft zum Problem der »zone contiguë« (Theorie der rechtmäßigen Ausübung der Hoheitsrechte in der Zone, der sich auch der Verf. anschließt, und die sog. Toleranz-Theorie), behandelt die Frage der »vernünftigen« Grenzen dieser Zone, kommt zu dem Ergebnis, daß die »zone contiguë« des amerikanischen Gesetzes vom 5. 8. 1935 nicht völkerrechtswidrig sei, und bringt zum Schluß eine Übersicht über die Verwaltungspraxis und die Rechtsprechung der Vereinigten Staaten betr. die Anwendung dieses Gesetzes.

*Ténékidès, C. G.: La neutralité et son état d'évolution actuelle* (S. 256—285). Nach einem kurzen historischen Überblick würdigt Verf. die neutralitätspolitischen Tendenzen der Gegenwart, die das Scheitern der kollektiven Sicherheit hervorgerufen hat, und ihre Gründe.

*Sack, Alexander N.: Les réclamations diplomatiques contre les Soviets (1918—1938) (S. 286—322).* Schluß des oben S. 810 angezeigten Aufsatzes.

*Staedtler, G.: L'affaire des phosphates du Maroc (Exceptions préliminaires). Arrêt du 14 juin 1938 de la Cour Permanente de Justice Internationale (S. 323—328).*

*Scrimali, Antoine: De l'existence d'un troisième droit intermédiaire entre le droit interne et le droit international (S. 339—410).* Verf. nennt dieses dritte Recht »interregionales Recht«, das die Beziehungen zwischen Rechtssystemen regelt, die derselben Souveränität unterstehen, und begreift darunter einmal das Recht der räumlichen Normenkollisionen innerhalb eines föderalistisch aufgebauten Staatswesens oder im Verhältnis zu einverleibtem Gebiet, dessen bisheriger Rechtszustand vorläufig aufrecht erhalten bleibt, ferner das Recht der Kompetenzabgrenzung zwischen Zentralgewalt und der Gesetzgebungsgewalt von Gliedstaaten. Schließlich rechnet Verf. dazu alle Rechtsverhältnisse, die sowohl eine inner- als eine zwischenstaatliche Seite haben, und will z. B. die Auseinandersetzung zwischen der deutschen und der tschechoslowakischen Regierung vom Juni 1938, ob die Frage der deutschen Minderheiten in der Tschechoslowakei eine innerstaatliche oder eine völkerrechtliche Frage sei, mit Hilfe des neuen Begriffs lösen.

*Ræstad, Arnold: La cessation des Etats d'après le droit des gens (S. 441—449).* Im Völkerrecht kommt die Entscheidung über den Untergang eines Staates der Staatengemeinschaft zu, genau wie die Anerkennung eines neuen Staates.

*Hertz, Wilhelm G.: Essai sur le problème de la nullité. Théorie de la nullité du jugement en droit international (S. 450—500).* Verf. hebt die logische Unmöglichkeit, dem Problem der Nichtigkeit der Schiedssprüche zu entgehen, hervor, untersucht in bezug auf das Nichtigkeitsproblem die einzelnen Etappen des Schiedsgerichtsverfahrens und die einzelnen Nichtigkeitsgründe, nämlich die mit der Zuständigkeit des Gerichts zusammenhängenden Gründe, den wesentlichen Irrtum und die Korruption des Schiedsrichters; zum Schluß bringt der Verf. Betrachtungen zum Fehlen der Nichtigkeitsgründe im Haager Schiedsgerichtsabkommen von 1907.

*Prévost, Marcel-Henri: Le Bureau de l'Assemblée de la Société des Nations (Articles 7 et 7b du Règlement intérieur de l'Assemblée) (S. 501—518).* Darstellung der in der Geschäftsordnung getroffenen Regelung und der Praxis vor 1936 sowie der 1936 durchgeführten Reform (Bildung eines Vorschlagskomitees).

*Van der Linden, Herman: L'intervention pontificale dans la délimitation des domaines coloniaux et maritimes de la fin du XVe au début du XVIIe siècle (S. 519—528).*

*Engel, S.: Les clauses de revision dans les traités internationaux multilatéraux de l'après-guerre (S. 529—558. Wird fortgesetzt).* Systematischer Überblick der die Revision betreffenden Bestimmungen der Nachkriegsverträge unter folgenden Rubriken: Gründe eines Revisionsgesuches, Einbringung des Gesuches, seine Besprechung, Gegenstand der Revision.

#### **Revue de Droit International, de Sciences Diplomatiques et Politiques Bd. XVII.**

*Atabeki, Rahmatollah: Un des aspects de la crise de la Société des Nations. Le problème de l'universalité (S. 171—189. Wird fortgesetzt).* Verf. kommt bei Betrachtung der Bedeutung der Universalität für den Völkerbund zu dem Schluß, daß der Mangel der Universalität für die gegenwärtige Existenzkrise nicht die Hauptursache sei. Sie sei vielmehr in der Tatsache zu suchen, daß eine Reihe von Bundesmitgliedern ihre Völkerbundsverpflichtungen nicht ein-

gehalten hätten. Auch die viel bemängelte Satzung und Organisation des Völkerbundes seien nicht die eigentliche Ursache.

*Bosco, Francesco M.: L'Albanie d'hier et l'Albanie d'aujourd'hui* (S. 189—191). Hinweis auf die von Italien in wirtschaftlicher, industrieller und verkehrspolitischer Hinsicht in Albanien geleistete Aufbauarbeit vor und seit der italienischen Herrschaft.

#### **Revue Générale de Droit Aérien Bd. VIII.**

*Meyer, Alex: La protection par le Droit des Gens de la population civile contre les attaques aériennes. Etude de lege ferenda* (S. 38—67). Auch veröffentlicht in *La Protection de la Population Civile en Temps de Guerre* Bd. I, S. 133, vgl. oben S. 591.

#### **Revue Générale de Droit International Public Bd. XLVI.**

*Scelle, G.: La guerre civile espagnole et le droit des gens* (S. 197—228). Fortsetzung des oben S. 594 angezeigten Aufsatzes. Verf. behandelt die Nicht-interventionspolitik.

*Chrétien, M.: La »Guerre totale« du Japon en Chine* (S. 229—303). Zusammenstellung der während des japanisch-chinesischen Konflikts nach Ansicht des Verf. von Japan begangenen Kriegsrechtsverletzungen.

#### **Revue Internationale Française du Droit des Gens Bd. VIII.**

*Yepes, J. M.: La Déclaration de Lima et la solidarité continentale américaine* (S. 5—16). Verf. ist der Auffassung, daß die Vereinigten Staaten durch ihre Beteiligung an der Erklärung der kontinentalen Solidarität der amerikanischen Republiken die Monroedoktrin »de jure und de facto« aufgegeben haben.

*Leresche, A.: La Banque des Règlements Internationaux et le transfert de l'or tchèque* (S. 17—25). Verf. untersucht die Frage, ob die Rückgabe des von der Bank für internationalen Zahlungsausgleich (B.I.Z.) für die tschechische Nationalbank bei der Bank von England hinterlegten Goldes hätte verhindert werden können. Er kommt zu dem Ergebnis, daß weder die Bank von England noch die britische Regierung noch die B.I.Z. rechtlich in der Lage waren, das Rücktransferierungsersuchen der tschechischen Nationalbank abzulehnen.

*Meitani, R.: Le régime des prisonniers de guerre* (S. 26—56. Wird fortgesetzt). Fortsetzung des oben S. 813 besprochenen Aufsatzes.

*Genet, R.: L'extension des règles de la neutralité dans le droit maritime du temps de guerre* (S. 57—64. Wird fortgesetzt). Fortsetzung des oben S. 813 besprochenen Aufsatzes. Verf. behandelt die Regelung der Durchfahrt durch die Territorialgewässer und den Zugang zu den Häfen für Seestreitkräfte kriegführender Staaten in der Stockholmer Erklärung der nordischen Staaten vom 27. 5. 1938 und im Rigaer Protokoll der baltischen Staaten vom 18. 11. 1938.

#### **Revue Politique et Parlementaire Bd. CLXXXI.**

*Raulin, G. de: La guerre économique sur mer. 1. La contrebande de guerre* (S. 53—63). 2. *La visite des navires, ripostes allemandes, les droits des neutres* (S. 176—187). 3. *La période actuelle; questions subsidiaires* (S. 338—362). Die beiden ersten Teile des Aufsatzes enthalten eine historische Darstellung der internationalen und innerstaatlichen Bestimmungen des Seekriegsrechts vom 17. Jahrhundert bis zum Weltkrieg einschließlich, unter besonderer Hervorhebung der französischen Gesetzgebung. Bei der im dritten Teil enthaltenen Darstellung des Seekriegsrechts im gegenwärtigen Kriege entfernt sich Verf. von der referierenden Form der beiden ersten Teile zugunsten einer tendenziösen

Darstellung gegenüber Deutschland. Die Exportblockade sei nicht deshalb unzulässig, weil die Neutralen dadurch betroffen würden, denn sie richte sich nur mittelbar gegen die Neutralen, und diese hätten nur dann ein Recht zum Protest, wenn die Maßnahme als feindseliger Akt unmittelbar gegen sie gerichtet wäre. In den »Questions subsidiaires« werden die Nationalität von Schiffen, der Flaggenwechsel und die Ausdehnung der Territorialgewässer behandelt.

*Vincent, G.: Les conventions fiscales internationales signées par la France (S. 227—246).* Übersicht über die in den Jahren 1930—1937 von Frankreich mit Italien, Belgien, den Vereinigten Staaten, Schweden und der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsverträge.

*Auréjac: Allocations aux familles et dommages de guerre (S. 325—337. Wird fortgesetzt).* Verf. behandelt die französische Gesetzgebung über die Familienunterstützung im Kriege von der Revolutionszeit bis zum gegenwärtigen Krieg.

#### **Rivista di Studi Politici Internazionali Bd. VI.**

*Toscano, Mario: Appunti sulla questione tunisina (S. 5—34).* Historische Übersicht über die französisch-italienischen Beziehungen bezüglich Tunis. Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß die Verträge von 1896 noch in Geltung stehen, während das Laval-Mussolini-Abkommen von 1934 hinfällig geworden sei.

*Toscano, M.: Francia ed Italia di fronte al problema di Gibuti (S. 35—85).* Historische Übersicht über die Entwicklung der Stellung Frankreichs in Dschibuti und die italienischen Ansprüche auf dieses Gebiet, die mit Rücksicht auf das Hinfälligwerden des Laval-Mussolini-Abkommens von 1935 auf Art. 3 des Londoner Vertrages von 1915 gestützt werden.

*Gherzi, Emanuele: La questione marocchina (1830—1912) (S. 86—178).* Diplomatische Geschichte der Entwicklung der Marokkofrage bis zur Begründung des Protektorats.

*Nava, Santi: La questione del Hatay (Alessandretta) e la sua soluzione (S. 179—239).* Darstellung der Begründung des Hatay-Staates und seiner inneren Verfassung.

#### **Rocky Mountain Law Review Bd. XI.**

*Bernard, William S.: Arms and the Alien: Post-war Hysteria and the Americanization Crusade (S. 243—254).* Kritische Darstellung der Einwanderungs- und Assimilierungspolitik der Vereinigten Staaten.

#### **Tidsskrift for Rettsvidenskap 1939.**

*Hambro, Edvard: Den norske straffelovs §§ 85 og 95 i folkerettslig belysning (S. 361—375).* Betrachtungen zu der völkerrechtlichen Bedeutung der Vorschriften des norwegischen Strafgesetzes, die die Übertretung von Vorschriften zum Schutze der norwegischen Neutralität (§ 85) und die Verhöhnung der Flagge oder des Wappens einer ausländischen Macht (§ 95) unter Strafe stellen.

#### **Tidsskrift, utgivet av Juridiska Föreningen i Finland 1939.**

*Reuterskiöld, C. A.: Die »clausula rebus sic stantibus« im heutigen Völkerrecht (S. 276—290).* Betrachtungen zu Art. 19 der Völkerbundssatzung und zu der Stellungnahme der nordischen Staaten gegenüber den Sanktionsvorschriften.

**Tulane Law Review Bd. XIII.**

*Loret, Joseph A.: Louisiana's Twenty-Seven Mile Maritime Belt (S. 253—257).* Verf. sucht die staats- und völkerrechtliche Zulässigkeit der im Gesetz Nr. 55 des Staates Louisiana von 1938 vorgenommenen Abgrenzung der Hoheitsgewässer im Golf von Mexiko nachzuweisen.

**— Bd. XIV.**

*Heilpern, Raymond T.: Procuring Evidence Abroad (S. 29—41).* Verfasser setzt sich für den Abschluß von Rechtshilfeverträgen durch die Vereinigten Staaten über die Vernehmung von Zeugen im Ausland ein.

*Voelkel, G. Hanse: A Comparative Study of the Laws of Latin America Governing Foreign Business Corporations (S. 42—71).*

**De Volkenbond 1939.**

*Verzijl, I. H. W.: Neutraliteitsrecht (S. 335—340).* Verf. skizziert kurz die Grundlagen des geltenden »Neutralitätsrechts im engeren Sinne, d. h. unter Ausschluß des Prisenrechts gegenüber Neutralen«, wobei er das »internationale« dem »nationalen« Neutralitätsrecht gegenüberstellt. Er vergleicht die niederländische Neutralitätsproklamation vom 3. 9. 1939 mit der von 1914 und mit den jüngsten Neutralitätsregelungen anderer Staaten.

**Wissen und Wehr 1939.**

*Linnebach, Karl: Neutrale. Napoleon I. über die englische Seekriegsrechtspolitik (S. 659—664).* Wiedergabe eines von Napoleon auf St. Helena geschriebenen Aufsatzes über die völkerrechtswidrigen Methoden englischer Seekriegsführung von 1778—1801.

*Gladisch, Walter: Die Praxis des Prisenrechts (S. 721—735).* Überblick über die Bestimmungen der deutschen Prisenordnung und Prisengerichtsordnung vom 28. August 1939.

\*\*\*: »Committee of Imperial Defence« 1904—1939, 35 Jahre britischer Reichsverteidigungsausschuß (S. 778—784). Bericht über eine Rede des britischen Generalmajors Ismay vom Januar 1939.

**Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1939.**

*Kriege, Walter: Die neue deutsche Prisenordnung (S. 625—627).*

*Kriege, W.: Die neue deutsche Prisengerichtsordnung (S. 664—666).*

*Verdross, Alfred v.: Die einseitige Lossagung Frankreichs und Großbritanniens von den Pflichten der fakultativen Klausel (S. 666—667).*

*Schmitz, Ernst: Das Neutralitätsgesetz der Vereinigten Staaten von 1939 (S. 667—669).*

*Waltzog: Festnahme und Waffengebrauch bei entwichenen Kriegsgefangenen (S. 677—679).* Verf. untersucht die Rechtslage nach Völkerrecht und nach der deutschen Gesetzgebung.

**— 1940.**

*Schmitt, Carl: Über das Verhältnis von Völkerrecht und staatlichem Recht (S. 4—6).*

*Bruns, Viktor: Die angeblichen Repressalien Großbritanniens (S. 6—9).* Nach der Feststellung, daß die Begründung der britischen Order in Council vom 24. II. 1939 die angeblichen deutschen Kriegsrechtsverletzungen weder belegt noch beweist, wird nachgewiesen, daß die deutsche Seekriegsleitung durch Veröffentlichung einer genau nach geltendem Völkerrecht ausgearbeiteten Prisenordnung vor Kriegsausbruch ihren Willen zu völkerrechtsgemäßer Kriegsführung bekundet hat und daß die deutschen Seestreitkräfte tatsächlich den

Handelskrieg unter genauer Beobachtung der Bestimmungen des Seekriegsrechts begonnen haben. Dem wird das Verhalten der britischen Regierung gegenübergestellt, die nicht nur keine Prisennordnung veröffentlicht, sondern sich von Kriegsbeginn an durch Verhängung einer fiktiven Blockade, durch Aufhebung der Unterscheidung der Banngutkategorien sowie durch Ausdehnung des Grundsatzes der fortgesetzten Reise über die Grundprinzipien des Seekriegsrechts hinweggesetzt hat. Außerdem hat die britische Regierung schon seit Frühjahr 1939 durch den Vorbehalt zur Genfer Generalakte (vgl. oben S. 169), schließlich durch Lossagung von der fakultativen Klausel des Statuts des St.I.G. (vgl. dazu oben S. 620ff., 725ff.) die Absicht einer völkerrechtswidrigen Kriegführung bekundet. Daraus wird die Folgerung abgeleitet, daß Großbritannien zur Anwendung von Repressalien nicht berechtigt ist, insbesondere die völkerrechtswidrige Verhängung der Ausfuhrblockade nicht als Repressalie rechtfertigen kann.

*Bilfinger, Carl: Englische Völkerrechtspolitik und die »Unvollkommenheit« des Völkerrechts (S. 9—10).* Verf. untersucht Grund und Bedeutung der im Weltkrieg und heute sich häufenden Völkerrechtsverletzungen und der Bemühungen um den Anschein völkerrechtsgemäßen Handelns, insbesondere seitens der britischen Völkerrechtspolitik, und kommt zu dem Ergebnis, daß Geltung und Wirksamkeit völkerrechtlicher Regeln auf der Voraussetzung eines Minimums solidarischer Interessen beruhe. England habe sich von den Grundlagen der völkerrechtlichen Ordnung losgesagt, indem es inner- und außerhalb des Völkerbundes seine eigenen imperialistischen Interessen zu denen der Welt erklärte.

#### **Zeitschrift für öffentliches Recht Bd. XIX.**

*Hambro, Edvard: Ideologische Neutralität (S. 502—515).* Auseinandersetzung mit Aufsätzen von E. H. Bockhoff: »Ganze oder halbe Neutralität«, »Neutralität und Demokratie im 20. Jahrhundert« in: Nationalsozialistische Monatshefte 1938, S. 910ff., 1939, S. 46ff.

*Bockhoff, E. H.: Begriff und Wirklichkeit der Neutralität (S. 516—538).* Erwiderung auf den eben genannten Aufsatz von Hambro.

*Merkel, Adolf: Zur Typenlehre des Volkstumsrechts. Eine Ergänzung (S. 539—544).* Verf. untersucht im Anschluß an seinen oben S. 597 besprochenen Aufsatz, welchen von den dort gezeigten Wegen Deutschland in der Lösung der Volkstumsfrage beschritten hat.

#### **Zeitschrift für Politik Bd. XXIX.**

*Hennig, R.: Die Hoheitsgrenze der Staaten auf See und in der Luft (S. 670-673).*

#### **Zeitschrift für Völkerrecht Bd. XXIII.**

*Brüel, Erik: Der deutsch-dänische Nichtangriffs- und Neutralitätsvertrag (S. 385—392).*

*Faluhelyi, F.: Entwicklungslinien des Völkerrechts nach dem Weltkrieg (S. 393—410).* Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß die Nachkriegsentwicklung die über allen Rechtsregeln stehende Kraft und die führende Rolle der staatlichen Souveränität und der staatlichen und völkischen Lebensinteressen zum Ausdruck gebracht habe. Demgegenüber habe sich aber eine wunderbare Entwicklungsmöglichkeit auf dem Gebiete des kulturellen und wirtschaftlichen zwischenstaatlichen Rechts gezeigt. Diese erscheine als die erstrebte neueste Richtung der zwischenstaatlichen Rechtsentwicklung.

*Schoen, Paul: Zur Lehre von den Subjekten des Völkerrechts (S. 411—448).* Nach einleitenden methodischen Bemerkungen behandelt Verf. die Frage der Völkerrechtssubjektivität des Papstes bzw. der katholischen Kirche, wilder Volksstämme, Aufständischer, internationaler Kommissionen, insbesondere der Stromschiffahrtskommissionen, der Individuen, nationaler Minderheiten, der britischen Dominien und des Völkerbundes.

*Böhmert, : Die Spitzbergensche Fischereigrenze (S. 449—482. Schluß des oben S. 816 angezeigten Aufsatzes).*

#### **Zeitschrift für Wehrrecht Bd. IV.**

*Giese, Friedrich: Die Regelbarkeit kriegerischer Kampfhandlungen (S. 313-318).* Übersicht über die für Deutschland verbindlichen Vorschriften des geschriebenen Kriegs- und Neutralitätsrechts.

## **Neueingänge**

(Besprechung bleibt vorbehalten)

### **Allgemeines**

Bruntz, George C., Allied Propaganda and the Collapse of the German Empire in 1918. Stanford/Cal.: Stanford Univ. Press.; London: Milford 1938. XIII, 246 S. ([Stanford University Publications.] — Hoover War Library Publications. N. 13.)

Burg, G. van den, Het Nationaal-Socialisme. Rotterdam: Nijgh & van Ditmar 1940. IX, 148 S.

Hippel, Ernst von, Bacon und das Staatsdenken des Materialismus. Halle (Saale): Niemeyer 1939. S. 97—164. (Schriften der Königsberger Gelehrten Gesellschaft Geisteswissenschaftliche Klasse. Jahr 15./16. H. 3.)

Lucatello, Guido, Lo Stato federale. Parte 1. La nozione dello stato federale. Padova: Cedam 1939. 197 S.

Maurach, Reinhart, Russische Judenpolitik. Berlin, Leipzig, Wien: Deutscher Rechtsverl. 1939. 440 S.

Miscellanea Historico-Iuridica. Sborník prací o dějinách práva napsaných k oslavě sedesátin JuDra Jana Kaprasa, řádného profesora Karlovy university, jeho přáteli a žáky. Uspořádal Václav Vaněček. Praha: Nákladem Vydavatelovým 1940. 334 S.

Pfister, Bernhard, England und die deutsche Kolonialfrage. Die britische Kolonialdiskussion. Tübingen: Mohr 1939. 89 S.

Political and Strategic Interests of the United Kingdom. An outline. By a Study Group of the Royal Institute of International Affairs. London, New York, Toronto: Oxford Univ. Press 1939. XVI, 304 S.

Salis, Renzo Sertoli, Le Isole italiane dell'Egeo dall'occupazione alla sovranità. Roma: Vittoriano 1939. 371 S. (Regio Istituto per la Storia del Risorgimento Italiano. Biblioteca Scientifica. Serie II. Memorie. Vol. 12.)

Schmidt, Richard, Grundriß der Allgemeinen Staatslehre oder Politik. Einleitung: Aufgaben und Methoden der Staatslehre (§ 1—3). Teil 1: Systematische Politik (Die Gemeinsamen Grundlagen des politischen Lebens § 4—18). Teil 2: Angewandte Politik: politische Auslandskunde (Gesellschaftlicher und verfassungsrechtlicher Charakter der modernen Einzelstaaten § 19—31). Stuttgart: Kohlhammer [1938]. ungez. S.

Schwoebel, Jean, L'Angleterre et la Sécurité collective. Paris: Sirey 1938. 434 S.